

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 07.12.2021

53.03-0236952-0001-G16-0028/19

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16 Bundes-Immissions-
schutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage
zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen der Firma
Röhr + Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. Röhr + Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld mit Bescheid vom 18.11.2021 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen auf dem Grundstück Bruchfeld 52 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblatt:

Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie

Im Auftrag

gez. Gratzfeld



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma

Röhr + Stolberg GmbH

Bruchfeld 52

47809 Krefeld

Datum: 18.11.2021

Seite 1 von 12

Aktenzeichen:

53.03-0236952-0001-G16-0028/19

bei Antwort bitte angeben

Ausfertigung

Genehmigungsbescheid

53.03-0236952-0001-G16-0028/19

Herr Gratzfeld

Zimmer: 245

Telefon:

0211 475-9334

Telefax:

0211 475-2790

michael.gratzfeld@

brd.nrw.de

Auf Ihren Antrag vom 18.04.2019, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 01.06.2021, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

I. Tenor

1.

Der Firma Röhr + Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen durch:

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



- **Neuerrichtung von Schmelzkessel K19 mit einer Schmelzkapazität von 12 t/d und Schmelzkessel K20 mit einer Schmelzkapazität von 16 t/d in Halle 2 und Anschluss an Filteranlage F5 (BE 100). Die Schmelzkessel K19 und K20 werden wechselweise mit dem vorhandenen Schmelzkessel K11 (Schmelzkapazität 18 t/d) betrieben.**
- **Neuerrichtung einer Druckgussmaschine (K21) mit Schmelzkessel mit einer Schmelzkapazität von 3,5 t/d in Halle 5 und Anschluss an Filteranlage F1 (BE 300)**
- **Annahme und Zwischenlagerung von unverschmutzten Bleiabfällen, die lackiert sein oder Anhaftungen von Ölen haben können, mit einer maximalen Einsatzmenge von 300 t/a der folgenden Abfallschlüsselnummern:**
 - ASN 12 01 03 NE-Metallfeil- und Drehspäne**
 - ASN 12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen**
 - ASN 17 04 03 Blei**
 - ASN 20 01 40 Metalle****Annahme und Zwischenlagerung der Bleiabfälle erfolgen im überdachten Lagerbereich für Rohstoffe in Halle 7 mit einer Annahmemenge von ca. 15 t/d und einer maximalen Lagermenge von weniger als 100 t.**
Der Einsatz der Bleiabfälle erfolgt ausschließlich in den Schmelzkesseln K15, K16 und K17.
- **Der Einsatz von Bleiabfällen oder von Kreislaufmaterial mit Lack- und Ölanhaftungen in den Schmelzkesseln K15, K16 und K17 erhöht sich von bisher 19,65 t/d auf maximal 20 t/d.**
- **Errichtung einer Betriebswasseraufbereitungsanlage (Vakuumverdampfer) für eine Abwassermenge von ca. 400 m³/a in Halle 3.**
- **Nach Durchführung der Änderungen an den Schmelzanlagen bleibt die jährliche Schmelzkapazität des gesamten Standortes**



wie bisher bei 38.000 t/a, die tägliche Schmelzkapazität des gesamten Standortes erhöht sich dagegen von 351,4 t/d auf 354,9 t/d.

auf dem Werksgelände in Krefeld, Gemarkung Linn, Flur 1, Flurstücke 315, 513, 560, 624 - 632 und 633 erteilt.

2.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung oder die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Hinweise sind zu beachten.

4.

Die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Gebühren und Auslagen ergeben sich aus dem Abschnitt (Kapitel) Kostenentscheidung.



II. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere behördliche Entscheidungen für das mit diesem Bescheid zugelassene Vorhaben ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.

Eingeschlossen ist:

- Die Baugenehmigung gemäß § 60 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)

III. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung des von diesem Änderungsgenehmigungsbescheid erfassten Vorhabens nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft der Genehmigung begonnen wird oder wenn das Vorhaben nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegerungen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG). Dies gilt auch für einzelne Schmelzkessel, die für sich betrachtet eine genehmigte Schmelzkapazität haben, die die in den Nrn. 3.4 oder 3.8 der 4. BImSchV aufgeführten Leistungsgrenzen erreichen oder überschreiten.



IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt **114.000,-- €** festgelegt; Rohbaukosten fallen nicht an.

Die Kosten für das Verfahren (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1.078,00 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15 a 1.1 und 15h.5.

Dabei wurde eine Reduzierung um 30 % infolge der Minderung des Verwaltungsaufwandes durch Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen berücksichtigt (15a.1.1 Fn.8). Die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ist in den Kosten eingeschlossen.

V. Begründung:

1. Sachverhalt:

Unter dem 18.04.2019 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen durch die unter Punkt I. Tenor genannten Maßnahmen gestellt.



Gleichzeitig haben Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen abzusehen.

Der Genehmigungsantrag ist bei mir am 24.04.2019 eingegangen und wurde unmittelbar einer Vollständigkeitsprüfung gem. § 7 der 9. BImSchV unterzogen. Die Prüfung ergab, dass die Antragsunterlagen ergänzt werden mussten. Am 09.07.2019 wurden die Antragsunterlagen entsprechend ergänzt. Nach erneuter Prüfung konnte die Einleitung der Behördenbeteiligung am 19.07.2019 erfolgen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Beteiligt wurden der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld und die Dezernate 51, 52, 53, 54 und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die o.g. Behörden haben im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

2. Rechtliche Begründung:

Nach § 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 17.04.2018 (GV. NRW. 978) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.



Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Krefeld und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Bauordnungsrechts, des Abfallrechts, des Bodenschutzes, des Immissionsschutzes und des Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.



Mit diesem Genehmigungsbescheid werden die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 18.08.2021 umgesetzt.

Nach § 5 Abs. 1 des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 18.04.2019 festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben ist nach Durchführung der Änderung wie bisher unter Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt und in Spalte 2 mit A gekennzeichnet, (Schmelzleistung von 4 t Blei oder mehr je Tag bis weniger als 100.000 t je Jahr). Nach dem UVPG besteht damit keine unmittelbare Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nach § 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG ist jedoch eine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) im Sinne des § 7 Abs. 1 des UVPG durchzuführen. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorprüfung zu dem geänderten Vorhaben ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Der Größen- bzw. Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG von 100.000 t/a wird auch nach Durchführung der Änderung sehr deutlich unterschritten, da die Schmelzkapazität wie bisher 38.000 t pro Jahr beträgt. Bauliche Erweiterungen der bestehenden Anlage durch Neuversiegelungen sind nicht erforderlich, es findet keine zusätzliche Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Das Beurteilungsgebiet der



allgemeinen Vorprüfung beträgt in Anlehnung an Nr. 4.6.2.5 TA-Luft 1000 m. Im Beurteilungsgebiet der allgemeinen Vorprüfung befinden sich folgende in Nummer 2.3 der Anlage 3 nach UVPG genannten Schutzgebiete bzw. Schutzobjekte:

- FFH-Gebiet DE-4605-301 Latumer Bruch mit Buersbach in etwa 650 m Entfernung,
- Naturschutzgebiet KR-001 NSG Latumer Bruch in etwa 1000 m Entfernung,
- Landschaftsschutzgebiet LSG-4605-010 LSG Oppumer Feld in etwa 200 m Entfernung,
- Landschaftsschutzgebiet LSG-4605-011 LSG Elt in etwa 900 m Entfernung,
- Landschaftsschutzgebiet LSG-4605-005 LSG Stadtwald in etwa 1000 m Entfernung,
- Naturdenkmal ND 2.3.36 Platane/Blutbuche/dt. Eiche in etwa 800 m Entfernung
- Geschütztes Biotop GB-4605-0005 Teiche am Kammer Mühlbach in etwa 500 m Entfernung,
- Geschütztes Biotop GB-4605-0002 Kleingewässer Eilweg in etwa 1000 m Entfernung.

Zusätzliche Emissionen an Stickstoffoxiden sind mit der Änderung nicht verbunden. Es finden keine Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen statt. Von erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke ist nicht auszugehen.

Bezogen auf die von der Anlage emittierten Luftschadstoffe und Gerüche sind keine relevanten Veränderungen gegenüber der bestehenden Situation am Standort zu erwarten. Die Emissionen an Luftschadstoffen liegen unterhalb der Bagatellmassenströme nach Tabelle 7 in Nr.



4.6.1.1 TA Luft, die verursachten Immissionen sind damit nicht relevant, eine Ermittlung der Immissionskenngößen ist daher nicht erforderlich. In Bezug auf den verursachten Lärm ergeben sich praktisch keine Veränderungen der bestehenden Situation.

Diese Entscheidung wird nach Erteilung dieses Bescheides bekannt gegeben und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und im zentralen UVP-Internetportal veröffentlicht.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Bei der Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie), siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV. Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell die Merkblätter über Beste verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie (SF)) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt. Zusätzlich wird nach § 10 Abs. 8a BImSchG der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Anlagen 1 bis 3 auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter Angabe des maßgeblichen BVT-Merkblattes bekannt gegeben (zusätzliche Informationspflicht für IED-Anlagen).

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 16 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma Röhr + Stolberg GmbH, Bruchfeld 52, 47809 Krefeld nach § 16 BImSchG zur wesentli-



chen Änderung ihrer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Blei und Bleilegierungen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fäl-



len etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Seite 12 von 12

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag



gez. Gratzfeld

Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0236952-0001-G16-0028/19

Nebenbestimmungen (§ 12 BlmSchG)

Allgemeines

1.
Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

2.
Vorausgegangene Genehmigungen und Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BlmSchG behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch diesen Genehmigungsbescheid überholt oder ergänzt werden, sie sind den Genehmigungsunterlagen beizulegen.

3.
Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen ist, der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziffer 1).

Baurecht / Brandschutz

4.
Baubeginn und abschließende Fertigstellung des Vorhabens sind der unteren Bauaufsicht der Stadt Krefeld schriftlich mitzuteilen.

5.
Vor abschließender Fertigstellung der Änderungen ist die Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen der Brandschutzkonzepte in Verbindung mit den Anforderungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Krefeld bei der Ausführung beachtet wurden.

6.

Die Baugenehmigung gilt nicht für die eventuelle Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes für die Bauarbeiten. Für die Arbeiten im öffentlichen Straßenraum – z.B. Kanalanschluss, Baustellenüberfahrt, Einrichtung von Bauzäunen und –gerüsten, usw. – ist gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW - §§ 14a – 25 und 29 – vor Baubeginn, unter Vorlage eines maßstabsgerechten Planes, eine Genehmigung des Straßenbulasträgers erforderlich. Diese muss beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung der Stadt Krefeld beantragt werden (Tel.: 02151-3660-4321).

7.

Vorhandene Kabel- und Versorgungsleitungen dürfen nicht berührt werden. Falls eine Umlagerung erforderlich wird, darf diese nur mit Einverständnis des betreffenden Versorgungsträgers und zu dessen Bedingungen erfolgen.

8.

Die vorhandene Zufahrt ist zu nutzen.

9.

Die Sauberkeit der benutzten Straßen muss gewährleistet sein.

10.

Die hier zugrunde liegende aktuelle Straßen- und insbesondere Deckenhöhenplanung ist einzuhalten.

11.

Die Feuerwehrpläne sind gemäß dem „Merkblatt zur Erstellung von Feuerwehrplänen der Feuerwehr Krefeld“ anzupassen. Die Pläne sind vor Inbetriebnahme der Änderungen der Feuerwehr Krefeld zur Freigabe vorzulegen. Die aktuelle Version ist auf der Internetseite der Stadt Krefeld zum Download bereitgestellt:

<https://www.krefeld.de/de/feuerwehr/37-gefahrenvorbeugung/>.

Arbeitsschutz

12.

Ein gleichzeitiger Schmelzbetrieb zweier Kessel (K11, K19 bzw. K20) ist durch entsprechende Programmierung der Steuerungstechnik auszuschließen. Im Warmhaltebetrieb sind die entstehenden Dämpfe technisch abzusaugen.

13.

Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, wie Absaugeinrichtungen und Lüftungstechnische Anlagen mit Luftreinigung, müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Die Prüfungen müssen bei Absaugeinrichtungen mindestens jährlich und bei Lüftungstechnischen Anlagen mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Das Prüf- und Wartungskonzept sollte dokumentiert werden.

14.

Als Arbeitgeber haben Sie durch geeignete Maßnahmen ein einwandfreies Funktionieren der Atemschutzgeräte und gute hygienische Bedingungen zu gewährleisten.

ten. Die Beschäftigten sind darauf hinzuweisen, dass Bärte oder Koteletten im Bereich der Dichtlinien von Voll- und Halbmasken sowie filtrierenden Atemanschlüssen zu einer unzureichenden Schutzwirkung des Atemschutzgerätes führen können.

Abfallwirtschaft

15.

Die Annahme, Zwischenlagerung und der Einsatz in den Schmelzkesseln K15 bis K17 ist nur für bleihaltige Abfälle mit folgenden Abfallschlüsseln erlaubt:

12 01 03 NE-Metallfeil- und Drehspäne
12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
17 04 03 Blei
20 01 40 Metalle

16.

Abfälle, die entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV als gefährliche Abfälle eingestuft werden, dürfen in Anlage weder angenommen, zwischengelagert noch eingesetzt werden.

17.

Die Annahmekapazität für bleihaltige Abfälle wird antragsgemäß auf 15 t/d begrenzt.

18.

Die Lagerkapazität der bleihaltigen Abfälle wird auf weniger als 100 t begrenzt.

19.

Die Einsatzmenge bleihaltiger Abfälle wird auf 300 t/a begrenzt.

20.

Die Zwischenlagerung der bleihaltigen Abfälle hat, wie beantragt, ausschließlich in Halle 7 im Bereich 7.2 in Containern und Behältern zu erfolgen.

21.

Eine Sortierung der Abfälle ist nicht zulässig. Als vorbereitende Maßnahme ist ausschließlich die Störstoffentnahme zulässig.

22.

Die anfallenden Störstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

23.

Die Lagerbereiche (Container/Behälter) für Abfälle sind durch Schilder deutlich zu kennzeichnen.

24.

Es sind Arbeitsanweisungen für den Umgang mit Abfällen (Annahmekontrolle, Art der Laboranalysen, Lagerung) zu erstellen.

25.

Vor dem erstmaligen Einsatz von Abfälle in der Schmelzanlage, ist das Betriebs- handbuch um den Bereich „Abfalleinsatz“ fortzuschreiben.

Das Betriebshandbuch hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Si- cherheit und Ordnung zu enthalten. Dazu gehören auch die Arbeitsanweisungen (Annahmekontrolle, Laboranalysen, Lagerung/Umgang mit Abfällen) und die zu befolgenden Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten.

Weiterhin ist die Zuordnung der abfallbezogenen Verantwortlichkeiten für den Umgang mit Abfälle und der einzuhaltenden Dokumentationspflichten festzuhalten (Nennung der verantwortlichen Mitarbeiter und Vertreter, Belege durchgeführter Einweisungen).

26.

Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist neben dem Re- gister nach § 49 KrWG i. V. m. § 24 NachwV ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthal- ten, insbesondere:

- a) Menge und Herkunft der angenommenen Abfälle,
- b) Annahmemenge pro Tag (Belege über Lieferscheine, Wiegescheine, etc.),
- c) Abfallmengen im Lager (Lagerbestand),
- d) Abfalleinsatzmengen pro Tag,
- e) Menge und Verbleib der zu entsorgenden Abfälle (Störstoffe, Filterstäube, Bleiasche aus der Schmelze, Schlämme aus der Betriebswasseraufbereitung),
- f) Dokumentation beanstandeter Anlieferungen und getroffene Maßnahmen,
- g) Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen ein- schließlich Ursachen und Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang, gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an, vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Der für die ordnungsgemäße Führung des Betriebstagebuchs Verantwortliche hat das Betriebstagebuch mindestens wöchentlich zu prüfen. Die Prüfung ist im Be- triebstagebuch zu dokumentieren.

27.

Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung ist auf Verlangen der Bezirksre- gierung Düsseldorf vorzulegen.

Bodenschutzrechtliche Anforderungen

Vorgelegter Ausgangszustandsbericht Boden und Grundwasser (AZB)

28.

Regelüberwachung gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der neunten Verordnung zur Durch- führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) von Boden und Grundwasser.

Die im Bescheid vom 09.04.2018, Az.: 53.01-100-53.0012/17/3.4.1 unter Nr. 28 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten ihre Gültigkeit.

29.**Rückführungspflicht**

Die im Bescheid vom 09.04.2018, Az.: 53.01-100-53.0012/17/3.4.1 unter Nr. 29 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten ihre Gültigkeit.

Immissionsschutz**Allgemeines, Einsatzstoffe****30.**

Die Schmelzkessel dürfen nur mit funktionsfähiger Abgasreinigungsanlage einschließlich aller sicherheitstechnischen Einrichtungen betrieben werden.

Bei einer Störung einer Abgasreinigungsanlage oder einer sicherheitstechnischen Einrichtung darf das in den zugehörigen Schmelzkesseln befindliche Blei noch abgegossen werden.

31.

Die Schmelzkessel müssen mit einer Absaughaube ausgerüstet sein die gewährleistet, dass die an der Badoberfläche entstehenden Emissionen systembedingt vollständig erfasst werden können.

32.

Die von der Badoberfläche der Schmelzkessel abgeschöpften Oxide (Bleische/Bleikrätze) sind in einen neben dem Schmelzkessel stehenden Sammelbehälter zu füllen.

Alle an den Sammelbehältern entstehenden Emissionen sind vollständig der Abgasreinigungsanlage zuzuführen.

Während der Zeit des Abschöpfens muss das Abluftvolumen der Absaughaube des Schmelzkessels und des Sammelbehälters so eingestellt werden, dass an beiden Stellen die Emissionen vollständig erfasst werden können.

33.

Der Schmelzkessel K 21 und der zugehörige Sammelbehälter sind an das Abgaserfassungssystem der Filteranlage F 1 anzuschließen. Die Schmelzkessel K 19 und K 20 und die zugehörigen Sammelbehälter sind an das Abgaserfassungssystem der Filteranlage F 5 anzuschließen.

34.

Die Stellung der Klappen im Abgassystem muss vom Standort des Bedienpersonals aus eindeutig zu erkennen sein.

35.

Der im Tenor des Bescheides benannte wechselweise Betrieb der Schmelzkessel 19 und 20 mit Schmelzkessel 11 bedeutet, dass die Steuerungen der Schmelzkessel 11, 19 und 20 technisch so gegeneinander zu verriegeln sind, dass nur einer der Schmelzkessel im Schmelzbetrieb (Einschmelzen) sein kann (siehe auch

Nebenbestimmung Nr. 12 Arbeitsschutz). Die beiden anderen Schmelzkessel dürfen sich im Warmhaltebetrieb befinden oder sind außer Betrieb.

36.

In den Schmelzkesseln dürfen nur Blockblei (Hüttenbleilegierungen), Legierungselemente (Antimon, Silber, Zinn) und eigenes Kreislaufmaterial (Rückläufer aus der Produktion des Werkes) ohne organische Verunreinigungen oder Anhaftungen, wie z.B. Kunststoffe, Papier, Fette, Lacke oder Öle, eingesetzt werden.

Abweichend davon dürfen in den Schmelzkesseln K 15, K 16 und K 17 bis zu 20 t/Tag eigenes Kreislaufmaterial oder Bleiabfälle mit Anhaftungen von Lacken oder Ölen eingesetzt werden. Die eingesetzten Mengen sind zu dokumentieren.

Immissionsschutzrechtliche und anlagentechnische Anforderungen

Luftreinhaltung – Anforderungen zu Emissionsquellen

37.

Die der Filteranlage F 1 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 1 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	5 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	0,05 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt,	0,5 mg/m ³
davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt,	1 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt	1 mg/m ³

38.

Die der Filteranlage F 2 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 2 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	4 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine	0,05 mg/m ³

Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt,	0,5 mg/m ³
davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt,	1 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt	1 mg/m ³

39.

Die der Filteranlage F 5 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 5 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	4 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	0,05 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt,	0,5 mg/m ³
davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt,	1 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt	1 mg/m ³

40.

Die der Filteranlage F 6 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 6 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	4 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	0,05 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach	0,5 mg/m ³

Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt, davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt,	1 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt	1 mg/m ³
Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	40 mg/m ³

41.

Die der Filteranlage F 12 zugeführten Abgase sind so zu reinigen und abzuleiten, dass folgende Emissionsbegrenzungen im gereinigten Abgas der Emissionsquelle Q 12 nicht überschritten werden:

Staubförmige Emissionen	4 mg/m ³
Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff), angegeben als As sowie Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd als Summe insgesamt	0,05 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, als Summe insgesamt,	0,5 mg/m ³
davon Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb, maximal	0,5 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft wie Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb, Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu, und Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, als Summe insgesamt,	1 mg/m ³
staubförmige anorganische Stoffe der Klassen I bis III nach Nr. 5.2.2 TA Luft als Summe insgesamt	1 mg/m ³

42.

Bei den Abgasen der indirekten Schmelztiegelbeheizung müssen die Emissionsbegrenzungen und die Anforderungen an die Abgasableitung nach der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. Bundes-Immissionsschutzverordnung – 1. BImSchV) eingehalten werden.

43.

Die Masse der emittierten Stoffe für die in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu

verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gem. Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Massenkonzentration und
- bb) im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration

nicht überschreiten dürfen.

Emissionsüberwachung - Einzelmessungen

44.

Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ist spätestens ein Jahr nach Zustellung dieses Bescheides jedoch spätestens 3 Jahre nach der letzten durchgeführten Emissionsmessung die Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen Nr. 37 bis 41 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquellen Q 1, Q 2, Q 5, Q 6 und Q 12 ermitteln zu lassen.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

45.

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 44 zu den Emissionsbegrenzungen der Emissionsquelle Q 1 (Nebenbestimmung Nr. 37) durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen.

Jeweils nach Ablauf von einem Jahr sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 44 zu den Emissionsbegrenzungen der Emissionsquellen Q 2, Q 5, Q 6

und Q 12 (Nebenbestimmungen Nr. 38 – 41) durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen.

Luftreinhaltung Allgemeine Anforderungen

46.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen ist durch regelmäßige, im Allgemeinen zweiwöchige, innerbetriebliche Überprüfung sicherzustellen. Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem Wartungsbuch festzuhalten und durch Unterschrift eines Verantwortlichen zu bestätigen. Das Wartungsbuch kann auch elektronisch geführt werden.

Werden bei der zweiwöchigen Überprüfung der Abgaserfassungs- und Abgasreinigungsanlagen innerhalb eines halben Jahres keine Unregelmäßigkeiten und Mängel an den Anlagenteilen festgestellt, kann der Überprüfungszeitraum auch auf eine monatliche Überprüfung dieser Anlagenteile verlängert werden. Das Ergebnis dieser monatlichen Überprüfungen ist gleichermaßen zu dokumentieren.

47.

Alle Betriebsstörungen, insbesondere an den Abluftreinigungsanlagen, durch die eine Überschreitung von festgelegten Emissionswerten zu erwarten ist, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde unverzüglich zu melden. Unabhängig davon müssen sofort alle Maßnahmen zur Abstellung der Störungen eingeleitet werden.

Lärm

48.

Die beantragte Änderung muss unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, S. 503) erfolgen.

49.

Die beantragte Änderung ist so durchzuführen, dass durch deren Betrieb einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräusche - gemessen und bewertet nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 - bei keinem Betriebszustand - *auch im Zusammenwirken mit den Geräuschen Ihrer anderen Anlagen und der bestehenden Vorbelastung* – nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 auf den nachfolgend genannten Grundstücken führen:

		tagsüber	nachts
IO 2	Hoeningshausstraße 71	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 3	Höppnerstraße 101	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4	Bruchfeld 40	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 5	Bruchfeld 34	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Weiterhin dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 c) und d) der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1:00 bis 2:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.03-0236952-0001-G16-0028/19

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1	Anschreiben vom 23.04.2019	3 Blatt
2	Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
3	Allgemeine Angaben zum Antrag	12 Blatt
4	Antragsformular 1, Blatt 1 – 3 mit Genehmigungshistorie	5 Blatt
5	Zusammenstellung der Errichtungskosten	1 Blatt
6	Bestellungsurkunde Sachverständiger für Genehmigungsverfahren	1 Blatt
7	Verpflichtung zu Kostenübernahme Bekanntgabe nach UVPG	1 Blatt
8	Beschreibung Standort und Umgebung mit Auszug topografische Karte und Deutsche Grundkarte	4 Blatt
9	Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt
10	Beauftragungen Sachverständiger und Einverständniserklärungen Immissionsschutzbeauftragter, Abfallbeauftragter und Fachkraft für Arbeitssicherheit	3 Blatt
11	Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung mit Formular 2	15 Blatt
12	Aufstellplan Halle 2-3, M 1:50 und 1:100, Zeich.Nr.: 77 200 0551	
13	Aufstellplan Halle 5, M 1:40, Zeich.Nr.: 77 200 0553	
14	Maschinenaufstellungsplan vom 13.06.2019	
15	Produktinformation Vakuumverdampfer Ecoprime Firma Schell GmbH & Co.KG	7 Blatt
16	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten – Erläuterungen zu den Stoffströmen	3 Blatt
17	Formular 3	8 Blatt
18	Blockfließbild neue Kessel, Zeich.Nr.: 053-05-200	
19	Blockfließbild Einsatz von Bleiabfällen, Zeich.Nr.: 053-05-200	
20	Blockfließbild Betriebswasserströme, Zeich.Nr.: 053-05-400	
21	Angaben zu Emissionen	3 Blatt
22	Formulare 4, 5 und 6	6 Blatt
23	Tabelle Bagatellmassenströme 2019	1 Blatt
24	Angaben zu Abfälle und Abwasser mit Formular 4 Blatt 2 und 3 und	8 Blatt

	Verfahrensanweisung VA 29 Probenahme für Analyse	
25	Angaben zu Anlagensicherheit und Arbeitsschutz	7 Blatt
26	Angaben zu Betriebseinstellung und Ausgangszustandsbericht mit Auszug Gefahrstoffkataster	5 Blatt
27	Angaben zur UVP-Vorprüfung mit Kartenausschnitten M 1:25.000	41 Blatt
28	Angaben zu den Best verfügbaren Techniken BVT	6 Blatt
29	Zertifikat ISO 14001:2015 vom 12.06.2018	1 Blatt
30	Schreiben Hintzen Umweltberatung vom 20.11.2020 zu nachgereichten Antragsunterlagen	2 Blatt
31	Auszug Flurkarte aus TIM-online vom 22.08.2019	
32	Schreiben der insa4 brandschutzingenieure GmbH vom 23.09.2020, Az.: B16-056/tm	2 Blatt
33	Schreiben Hintzen Umweltberatung vom 01.06.2021 zu nachgereichten Antragsunterlagen	2 Blatt
34	Amtlicher Lageplan, M 1:500	
35	Schreiben der insa4 brandschutzingenieure GmbH vom 23.09.2020, Az.: B16-056/tm	2 Blatt
36	Brandschutzkonzept zu den Hallenbereichen I bis IV von Halfkann+Kirchner vom 30.01.2004, Az.: 350-019 mit Anlagen	41 Blatt
37	1.Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes (Hallen 1 – 4) von insa4 brandschutzingenieure GmbH vom 31.10.2016, Az.: B16-056-FBSK- 001 mit Anlagen	44 Blatt
38	Brandschutzkonzept Nutzungsänderung Halle 5 von insa4 brandschutzingenieure GmbH vom 31.10.2016, Az.: B16-056-BSK- 001	25 Blatt
39	1.Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes (Halle 5) von insa4 brandschutzingenieure GmbH vom 22.07.2020, Az.: B16-056-FBSK- 004 mit Anlagen	20 Blatt
40	Bau- und Betriebsbeschreibungen zu den Vorhaben Halle 1-4 und 5	8 Blatt
41	Grundrisse / Schnitt A-B Halle 2-4, M 1:100	
42	Grundriss / Schnitt / Ansichten Halle 5, M 1:100	

Anlage 3

zum Genehmigungsbescheid

53.03-0236952-0001-G16-0028/19

Allgemeine Hinweise

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.
Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
4. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. Teil I Nr. 22, Seite 905) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten und zu beachten.
7. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf

Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWs NRW wird hingewiesen.

8. Die Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes und auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen ist um die beantragten Änderungen fortzuschreiben.
Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.
9. Nach § 5 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Die Arbeitsmittel müssen für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sein, den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen, sodass eine Gefährdung durch ihre Verwendung so gering wie möglich gehalten wird.
10. Zur Vermeidung von Unfällen und Gesundheitsrisiken gibt der Arbeitgeber Anweisungen an seine Mitarbeiter. Diese sind Betriebsanweisungen. Es ist ratsam und häufig auch gesetzlich vorgeschrieben, Betriebsanweisungen schriftlich zu erstellen.

Betriebsanweisungen sind zum Beispiel für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel (hier Druckgussmaschine), für die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung sowie für den Umgang mit Gefahrstoffen gesetzlich vorgeschrieben. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegende Erfahrungen enthalten.

Die Betriebsanweisungen sollen immer gut sichtbar, in der Sprache der Beschäftigten und in unmittelbarer Nähe des betreffenden Arbeitsplatzes ausgehängt werden.